

**HESSISCHER LANDTAG**

16. 12. 2014

Kleine Anfrage**der Abg. Heinz, Dietz, Honka, Irmer, Klee, Klein, Reif, Schwarz, Serke, Tipi, Veyhelmann und Wiegel (CDU)****betreffend Adhäsionsverfahren und Opferschutz in Hessen****und****Antwort****der Ministerin der Justiz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Adhäsionsverfahren gemäß § 403 StPO wurden in Hessen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 beantragt?

Die Anzahl der Anträge auf Durchführung eines Adhäsionsverfahrens wird statistisch nicht erhoben. Statistisch erhoben werden jedoch Urteile in Adhäsionsverfahren, davon End- und Grundurteile sowie gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren.

Die Anzahl der Urteile der hessischen Amts- und Landgerichte sowie der vor diesen geschlossenen Vergleiche in den Jahren 2011 und 2013 ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Adhäsionsverfahren	2011	2013
Amtsgerichte - Strafsachen		
Urteile in Adhäsionsverfahren	56	331
- davon		
Endurteile	28	306
Grundurteile.	28	25
Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	23	126
Landgerichte - Strafsachen 1. Instanz		
Urteile in Adhäsionsverfahren	12	44
- davon		
Endurteile	4	39
Grundurteile.	8	5
Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	9	13

Statistische Angaben für das Jahr 2012 wurden nicht mitgeteilt, weil diese nicht plausibel ermittelt werden konnten.

Frage 2. Wie hat sich die Auswirkung der Adhäsionsverfahren in Bezug auf den Opferschutz in Hessen entwickelt in den vergangenen drei Jahren?

In Folge der gesetzlichen Änderungen der vergangenen Jahre hat die Zahl der durchgeführten Adhäsionsverfahren in den letzten Jahren zugenommen. Die hessischen Staatsanwaltschaften unterstützen das Anliegen der Verletzten, in geeigneten Fällen ihre zivilrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren durchzusetzen.

Auch das hessische Ministerium der Justiz versucht das opferschützende Adhäsionsverfahren zu fördern, indem auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Justiz unter der Rubrik "Opferschutz" entsprechendes Informationsmaterial bereitgestellt wird. Dort findet sich unter anderem das unter hessischer Federführung bundeseinheitlich gestaltete "Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren" sowie der Flyer "2 in 1 Recht einfach: Schadensersatz im Strafprozess", welcher vom Hessischen Ministerium der Justiz erstmals im Jahre 2011 herausgegeben wurde.

Frage 3. Wie viele Opfer und Zeugen nutzten in den vergangenen drei Jahren die Einrichtungen zur Opfer- und Zeugenberatung in Hessen?

In Hessen bestehen folgende sieben Opferhilfevereine:

- Hanauer Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V.,
- Gießener Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V.,
- Kasseler Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.,
- Wiesbadener Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.,
- Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e.V.,
- Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.,
- Opferhilfe Südhessen e.V.

Im den Jahren 2011 bis 2013 haben diese in 6.741 Fällen insgesamt 8.631 Personen beraten und betreut. Pro Fall kam es zu durchschnittlich 4,6 Beratungskontakten, d.h. insgesamt hatten alle hessischen Opferhilfevereine in dem genannten Zeitraum über 31.000 Beratungskontakte. Im Einzelnen ergeben sich die Zahlen aus der nachfolgenden Tabelle:

	Zahl der Fälle			Zahl der Personen		
	2011	2012	2013	2011	2012	2013
Darmstadt	359	306	317	463	401	483
Frankfurt am Main	561	578	537	650	624	583
Gießen	196	274	256	222	308	308
Hanau	315	357	350	412	467	441
Kassel	259	248	241	375	363	380
Limburg	205	181	209	247	170	192
Wiesbaden	353	332	307	439	581	522
GESAMT	2.248	2.276	2.217	2.808	2.914	2.909

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Erfahrungen mit den Einrichtungen zur Opfer- und Zeugenberatung in Hessen in Bezug auf die Verbesserung des Beweisverfahrens im Strafprozess in den Jahren 2011 bis 2013?

Neben dem flächendeckenden Angebot der Opfer- und Zeugenberatung hat die Betreuung der Zeugen in den Amts- und Landgerichten eine zentrale Bedeutung. Die Opfer- und Zeugenberatung sowie die Zeugenbetreuung in den Amts- und Landgerichten leisten wichtige Beiträge, da durch ihre Tätigkeit die Situation von Zeugen und Opfern in Strafverfahren und insbesondere in strafrechtlichen Hauptverhandlungen verbessert wird. Eine Verbesserung der Beweissituation liegt insbesondere dann vor, wenn durch entsprechende Beratung und Betreuung die Bereitschaft von Opfern einer Straftat zu einer Aussage im Strafverfahren gestärkt werden kann. Statistische Erhebungen hierzu liegen jedoch nicht vor.

Die in acht hessischen Landgerichtsbezirken eingerichteten Zeugenzimmer bieten eine Rückzugsmöglichkeit für Opfer von Straftaten, um sich auf die - oft als belastend empfundene - Prozesssituation vorbereiten zu können. Sie dienen zudem der Verkürzung etwaiger Wartezeiten und auch dazu, Begegnungen mit dem Täter oder dessen Angehörigen auf dem Gerichtsflur zu vermeiden.

In sechs Orten (Frankfurt am Main, Limburg, Hanau, Gießen, Wiesbaden und Kassel) sind die Zeugenzimmer darüber hinaus mit geschulten Betreuern besetzt, deren Aufgabe die psychosoziale Prozessbegleitung der Opfer ist. Zwei dieser Zeugenberatungseinrichtungen werden unmittelbar von der Landesjustizverwaltung finanziert, die anderen mittelbar über die Zuwendungen an die Opferhilfevereine teilfinanziert, welche das Personal für die Zeugenzimmer stellen. Neben der Wartemöglichkeit im Zeugenzimmer und der Prozessbegleitung besteht auch das Angebot der Kinderbetreuung.

Auch die Zeugenbetreuung soll helfen, Opfer von Straftaten vor etwaigen Belästigungen durch andere Zeugen oder den Angeklagten zu schützen. Darüber hinaus lassen sich die Aufgaben der Zeugenbetreuung in Stichworten wie folgt beschreiben:

- Abbau von Ängsten,
- Beruhigung/Ermutigung,
- Information,
- Emotionale Stabilisierung,
- Zur Seite stehen, um das Gefühl des Alleingelassen-Werdens zu vermeiden,
- Verbessern der Aussagequalität,
- Vermeidung einer sekundären Viktimisierung,
- Mitwirkung an einem zügigeren Prozessablauf.

Bei Bedarf vermitteln die Zeughelfer auch den Kontakt zu anderen sozialen Einrichtungen.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich die Angebote der Opfer- und Zeugenberatung in Hessen sowie die Zeugenbetreuung bei Gericht bewährt. Auch die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis bewertet die Einrichtungen zur Opfer- und Zeugenberatung/-betreuung - auch im Hinblick auf die Verbesserung der Beweissituation - positiv.

Frage 5. Wie oft wurde in den Landgerichtsbezirken Wiesbaden, Frankfurt, Darmstadt und Limburg von der Opferschutzregelung des § 255a StPO, der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnungen der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung, Gebrauch gemacht?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da eine statistische Erhebung insoweit nicht erfolgt.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung des Opferschutzes durch den Einsatz von Bild-Ton-Aufzeichnungen (§ 255a Abs. 2 StPO) bei Opfern unter 18 Jahren?

Durch den Einsatz von Bild-Ton-Aufzeichnungen bei Opfern unter 18 Jahren können minderjährige Zeugen vor Mehrfachvernehmungen und unmittelbarer Konfrontation mit dem Beschuldigten, die häufig als besonders belastend empfunden wird, geschützt und zugleich die Wahrheitsfindung im Strafverfahren sichergestellt werden.

Die hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, für die auch entsprechende Fortbildungsangebote bestehen, wirken in geeigneten Fällen auf die Durchführung einer "Videovernehmung" in einem möglichst frühen Verfahrensstadium hin, um so den Schutz minderjähriger Opferzeugen zu verbessern.

Eine Verbesserung des Opferschutzes gerade bei Opfern unter 18 Jahren ist insbesondere gegeben, wenn die Vernehmungen sowohl bei der Polizei als auch bei der Justiz durch hierfür besonders ausgebildete Vernehmungspersonen durchgeführt werden.

Wiesbaden, 3. Dezember 2014

Eva Kühne-Hörmann